

**Deputationsvorlage  
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr  
Stadtentwicklung und Energie (S)  
am 11. September 2014**

**ÖPNV – Großvorhaben  
Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 nach Mittelshuchting  
und der Straßenbahnlinie 8 nach Stuhr/ Weyhe  
Einwerben von Mitteln für bauvorbereitende Leistungen**

**Ausgangslage**

Die Realisierung des derzeit wichtigsten ÖPNV-Großprojekts „Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 nach Mittelshuchting und der Straßenbahnlinie 8 nach Stuhr/ Weyhe“ ist in der Planung weit voran geschritten. Die Maßnahme beruht auf dem Grundsatzbeschluss der Deputation zu Maßnahmen im Schienengebundenen ÖPNV und SPNV Programmplanungen vom März 2005 und folgenden Deputations-Beschlüssen:

- Bericht der Verwaltung für die Sitzung der Deputation am 08.12.2011:  
Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 nach Mittelshuchting und der Straßenbahnlinie 8 nach Stuhr/ Weyhe
- Deputationsvorlage für die Sitzung der Deputation am 12.04.2012:  
Vorlagen-Nr. 18/127, Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 nach Mittelshuchting und der Straßenbahnlinie 8 nach Stuhr/ Weyhe – Ergebnisse der Variantenuntersuchung
- Deputationsvorlage für die Sitzung der Deputation am 11.10.2012:  
Vorlagen-Nr. 18/166, Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 nach Mittelshuchting und der Straßenbahnlinie 8 nach Stuhr/ Weyhe – Ergebnisse der Bürgerbeteiligung und weiteres Vorgehen
- Bericht der Verwaltung für die Sitzung der Deputation am 14.03.2013:  
Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 nach Mittelshuchting und der Straßenbahnlinie 8 nach Stuhr/ Weyhe – Deputationsbeschluss vom 11.10.2012
- Bericht der Verwaltung für die Sitzung der Deputation am 13.06.2013:  
Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 nach Mittelshuchting und der Straßenbahnlinie 8 nach Stuhr/ Weyhe – Deputationsbeschluss vom 11.10.2012 und BdV vom 14.03.2013
- Deputationsvorlage für die Sitzung der Deputation am 13.03.2014:  
Vorlagen-Nr. 18/364 (S), Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 nach Mittelshuchting und der Straßenbahnlinie 8 nach Stuhr/ Weyhe – Bereitstellung von Mitteln zum vorzeitigen Grunderwerb und Einwerben von Planungsmitteln

## **Sachdarstellung**

### Planfeststellungsverfahren:

Im April 2010 wurde das erste Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 nach Mittelshuchting und die Verlängerung der Linie 8 nach Stuhr / Weyhe eingeleitet. Aufgrund der Art und Vielzahl der Änderungen in den planfeststellungsrelevanten Planunterlagen konnte das begonnene Planfeststellungsverfahren auf Basis einer Planänderung nach § 73 Abs. 8 BremVwVfG nicht mehr weiter verfolgt werden.

Demzufolge wurde am 09. Mai 2014 der Antrag auf Planfeststellung aus April 2010 zurückgezogen. Gleichzeitig wurde auf Grundlage einer vollständig überarbeiteten neuen Planung ein Antrag auf Eröffnung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gem. § 28 (1) Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Infrastrukturprojekt Linie 1 Verlängerung bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze gestellt.

In der Zeit vom 16. Juni 2014 bis einschließlich 15. Juli 2014 lagen die Genehmigungsunterlagen in der Stadtgemeinde Bremen zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Auf Grund des länderübergreifenden Vorhabenbezuges wurden die Planunterlagen ebenfalls in den Gemeinden Stuhr und Weyhe zeitgleich öffentlich ausgelegt.

Jeder Bürger/Innen sowie die Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Interessen durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 29. Juli 2014 Einwände gemäß § 73 (4) BremVwVfG gegen den Plan einbringen.

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Vorhabens wird die Bearbeitung der Einwände voraussichtlich Ende Januar 2015 abgeschlossen werden. Anschließend wird die Anhörungsbehörde einen entsprechenden Erörterungstermin durchführen. Nach erfolgreichem Abschluss des Anhörungsverfahrens erfolgt der Planfeststellungsbeschluss.

### Ausführungsplanung:

Die Verlängerung der Linien 1 und 8 ist auf Bremer Gebiet im Zuständigkeitsbereich zweier Infrastrukturbetreiber geplant: Sondervermögen Infrastruktur der Freien Hansestadt Bremen, Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen – Betrieb gewerblicher Art (BgA) und der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH – (BTE). Die Stadtgemeinde Bremen hat sich mit Vertrag vom 28. März 2008 dazu verpflichtet, den Ausbau der BTE-Trasse bis zur Landesgrenze Niedersachsen sicherzustellen. Einzelheiten bezüglich der Umsetzung im Bereich der BTE-Trasse müssen noch zwischen der BTE und der Stadtgemeinde vereinbart werden. Diese Regelungen sind die Grundlage für alle weiteren Aktivitäten bzgl. der Linienverlängerung 1 und 8 im Bereich der BTE-Trasse.

Nach bisheriger Planung wird die Bauzeit rd. 2,5 Jahren betragen. Insofern wären bis Anfang des Jahres 2017 nachfolgende Arbeiten im Vorfeld zwingend zu erbringen:

Leitungsträgerkoordination, Erstellung der Ausführungsplanung inkl. Vergabeverfahren, Erarbeitung eines Bau- und Verkehrskonzeptes für die Realisierungsphase unter Beteiligung Dritter, Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sowie zahlreiche vorbereitende Arbeiten, wie Baufeldfreimachung, Leitungsverlegungen, Herstellung von Provisorien, Grunderwerb, etc.

Um den engen Zeitplan einhalten zu können, soll gleichzeitig zum laufenden Planfeststellungsverfahren mit der Erstellung der Ausführungsplanung für den Zuständigkeitsbereich des Infrastrukturbetreibers Betrieb gewerblicher Art (BgA) begonnen werden. Dadurch kann das potenzielle Risiko der Finanzierung nach 2019 verringert werden.

In den Bereichen der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn (BTE) befinden sich weder Versorgungsleitungen noch Kanäle, welche im Zuge der Maßnahme verlegt werden müssten. Da sich die Gleisanlagen der BTE auf gesondertem Gebiet, ohne Straßenverkehr oder Fußgänger- / Radverkehr befinden

den, wird hierfür kein Verkehrskonzept zur Umlenkung des motorisierten Verkehrs notwendig sein. Da für den Bereich der BTE weniger Leistungen notwendig werden, ist hier kein zeitlicher Vorteil durch einen vorzeitigen Beginn der Ausführungsplanung zu erkennen. Ein Antrag zur Ausführungsplanung für den Bereich der BTE ist zu gegebener Zeit in einer gesondert Vorlage zu beantragen.

Die Maßnahme ist GVFG-förderfähig. Voraussetzung ist die Aufnahme der Maßnahme in das Förderprogramm des Bundes, welches erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses beantragt werden kann. Alternativ kann beim Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden, um nachträglich eine Förderung gelten machen zu können. Dieser Antrag wurde vorsorglich beim BMVI gestellt.

## Kosten

Um die Möglichkeit des vorzeitigen Beginns zur Erarbeitung der Ausführungsplanung nutzen zu können wird vorgeschlagen, dass die hierfür erforderlichen GVFG-Mittel des Bundes (siehe Finanzierung) durch das ÖPNVG vorfinanziert werden. Die Finanzierung erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung des vorgezogenen Maßnahmenbeginns durch den Bund, um die grundsätzliche Förderfähigkeit der Ausführungsplanung nicht zu gefährden.

Zur Realisierung des hier vorgeschlagenen **vorzeitigen Beginns der Ausführungsplanung** für den Bereich des Infrastrukturbetreibers BgA werden nach derzeitiger Abschätzung Barmittel in Höhe von **ca. 2.980.000 € (netto) / 3.546.200 Euro (brutto)** benötigt.

Diese Kosten stellen sich wie folgt dar:

a.	<b>Planungsleistungen Drittgewerke (Leistungsphasen 1 bis 4)</b> – hier enthalten sind vorbereitende Planungsleistungen für Kanalbau, Versorgungsleitungen, technische Ausstattung der Gleisanlagen, usw.	rd. 1.040.000 Euro (netto) / 1.237.600 Euro (brutto)
b.	<b>Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)</b> – hier enthalten ist die Aufwendungen zur Erstellung sämtlicher Ausführungsplanungen, wie Straßen- und Gleisbau, Kanalbau, Versorgungsleitungen, technische Ausstattung der Gleisanlagen, usw.	rd. 740.000 Euro (netto) / 880.600 Euro (brutto)
c.	<b>Sonstige Kosten</b> – hier enthalten sind Aufwendungen für die Projektgesellschaft, gutachterliche Stellungnahmen, rechtliche Beratungen, Gebühren, Aufstellung von Bauablaufkonzepten, usw.	rd. 1.200.000 Euro (netto) / 1.428.000 Euro (brutto)

Die dargestellten Kosten umfassen die Planungsleistungen, die im Vorfeld zur Bauausführung erbracht werden müssen und beziehen sich auf den Streckenbereich der dem Sondervermögen Infrastruktur der Freien Hansestadt Bremen, Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen – Betrieb gewerblicher Art (BgA) zuzuordnen ist. Der Teil für die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE) ist hier nicht erfasst, da die Umsetzungsverträge mit der Stadtgemeinde noch zu schließen sind. Für diesen Teil ist auf Grundlage dieser Verträge eine gesonderte Vorlage für die Finanzierung zu erstellen.

## Finanzierung

Die Ausführungsplanung der Maßnahme Linie 1 nach Mittelshuchting und der Linie 8 nach Stuhr/Weyhe wird für die Bereiche der Straßenbahnanlagen des Infrastrukturbetreibers BgA im Sondervermögen Infrastruktur, Teilbereich Betrieb gewerblicher Art (BgA) abgewickelt. Der BgA ist vorsteuerabzugsberechtigt, daher werden hier auch die Positionen in Nettokosten dargestellt. Die Gesamtkosten in Höhe von 2.980.000 Euro netto (3.546.200 Euro brutto) können zu 90 % durch Drittmittel gem. § 10 Brem. ÖPNVG und durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) des Bundes

finanziert werden. Die GVFG Förderung des Bundes in Höhe von 450.000 Euro kann durch das ÖPNVG vorfinanziert und nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides des Bundes erstattet werden. Daraus ergibt sich folgende Finanzierung:

Aufteilung der Förderung gem. § 10 BremÖPNVG und Großvorhaben Bund

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>gesamt</b>
Anteil Bremen	12.800	115.780	127.450	41.970	298.000
Drittmittel ÖPNVG	115.200	855.060	950.250	311.490	2.232.000
Drittmittel GVFG (Bund)	0	186.960	196.800	66.240	450.000
Mehrwertsteuer 19 %	24.320	219.982	242.155	79.743	566.200
<b>Gesamtkosten</b>	<b>152.320</b>	<b>1.377.782</b>	<b>1.516.655</b>	<b>499.443</b>	<b>3.546.200</b>

Die bremischen Mittel in Höhe von 298.000 Euro stehen auf dem Konto für Selbstbewirtschaftung entsprechend der Grundsätze der Selbstbewirtschaftung zweckgebunden für das Projekt zur Verfügung. Die Mittel nach dem Bremischen ÖPNVG in Höhe von 2.232.000 Euro werden bei der Haushaltsstelle 0687/891 20-1 „An öffentliche Unternehmen, Ausgaben gem. § 10 BremÖPNVG (Bremen)“ eingeplant.

Für die Jahre 2015 bis 2017 ist die Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe der bremischen Mittel, Drittmittel nach ÖPNVG und GVFG sowie der Mehrwertsteuer von insgesamt 3.394 Mio. Euro bei der Haushaltsstelle 3687/884 11-5 „Investive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur/Verkehr („BgA“)“ erforderlich.

### **Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt die Kostenermittlung zur Kenntnis und stimmt der Finanzierung für die Bereiche des Infrastrukturbetreibers BgA zu.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) stimmt einem vorzeitigen Beginn der Ausführungsplanung für die Bereiche des Infrastrukturbetreibers BgA zu.